

Anhalt- und Mitteldeutsche

Anhalt - Süd



für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Zehbitz

Jahrgang 10

Donnerstag, den 10. Juli 2003

www.vgem-anhalt-sued-de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 7

Jugendklub Weißandt-Gölzau gewinnt Prosigker Bürgermeister-Cup 2003

Mit einem Endstand von 7 : 0 gelang es der Spielergemeinschaft des Jugendklubs Weißandt-Gölzau am letzten Wochenende im Juni, das jährlich stattfindende Fußballfest um den Prosigker Bürgermeister-Cup erfolgreich zu beenden. In den Qualifizierungsspielen der insgesamt 13 teilnehmenden Spielergemeinschaften aus den verschiedenen Gemeinden und Wirtschaftsbetrieben hatten sich für das Finalspiel auch die „Glorreichen Sieben Elsnigk“ qualifiziert.

In einem beeindruckenden Endspiel gewannen die Gölzauer Jugendlichen souverän gegen die Elsnigker Auswahl und ein gelungener Fußballtag in der Gemeinde Prosigk endete bei strahlendem Sonnenschein mit der Weitergabe der „Meisterschale“ nach Weißandt-Gölzau.

Vorschau auf Veranstaltungstermine in Anhalt-Süd

11.07. - 13.07.2003	Sommerfest Weißandt-Gölzau
25./26.07.2003	Mühlenfest Libehna
01.08. - 03.08.2003	Sommerfest Görzig
02.08.2003	Dorffest Lennewitz
15.08. - 17.08.2003	Volksfest Radegast
16.08.2003	Pool-Party Freibad Glauzig
13.09.2003	Feier anlässlich des 130-jährigen Bestehens der FFW Radegast



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Versichertenälteste der LVA Sachsen-Anhalt für die Region Anhalt-Süd

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente

Aus Urlaubsgründen finden die Sprechtage im Monat Juli

am 15.07.2003 von 09.00 bis 12.00 Uhr und
am 22.07.2003 von 16.00 bis 18.00 Uhr

im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft
Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau
statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten Frau Habermann ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.

GEMEINDE CÖSITZ

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cösitz am 26.05.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Cösitz.
2. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die Durchführung der Baumaßnahme „Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Cösitz“ im Jahr 2004.
3. Der Gemeinderat Cösitz beschließt den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Schortewitz für Betreuungsplätze in der Kita Schortewitz.

Nichtöffentlicher Teil:

4. Erhöhung der Garagenpacht
5. Verkauf von Immobilien
6. Erwerb von Grund und Boden in der Gemarkung Cösitz
7. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03057, Flur 1, Flurstück 17/2
8. Übernahme der Verwaltung für das SAM-Projekt des Cösitzer Parkvereins „Rekonstruktion des Cösitzer Parkes“

Abgelehnt wurde im öffentlichen Teil:

9. Der Gemeinderat Cösitz beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2003 der Gemeinde Cösitz für die Jahre 2003 bis 2006.

GEMEINDE GÖRZIG

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Görzig am 19.06.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03084, Flur 1, Flurstück 130
2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03080, Flur 5, Flurstück 50
3. Vergabe Kommunaltechnik
4. Unbefristete Niederschlagung
5. Instandhaltungsmaßnahmen Schule Görzig
6. Personalangelegenheiten
7. Rechtsangelegenheit Abfallentsorgung; Gleichbehandlungsbegehren
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag - Umbau Hühnerstall zu überdachte Sitzzecke -
9. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03096, Flur 1, Flurstück 156/2 und 134/2

GEMEINDE LIBEHNA

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 10.06.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Riesdorf.
2. Der Gemeinderat Libehna beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Gnetsch.
3. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Cosa.
4. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Zehbitz.
5. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Fraßdorf.
6. Der Gemeinderat Libehna beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Drosa.
7. Der Gemeinderat Libehna beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Arensdorf.

Nichtöffentlicher Teil:

8. Unbefristete Niederschlagung von Mahngebühren, Verspätungszuschlag lt. Finanzamt sowie Säumniszuschlag
9. Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Prosigk

GEMEINDE PROSIGK

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 20.06.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Prosigk beschließt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Prosigk.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Verkauf Grundstück in der Gemarkung Prosigk, Flur 5, Flurstück 18/1 in einer Größe von 273 qm
3. Nutzungsvertrag für den Sportplatz mit der Kirchengemeinde Prosigk

Abgelehnt wurde im öffentlichen Teil folgender Beschluss:

4. Der Gemeinderat Prosigk beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Prosigk.

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Prosigk

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434, 439), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), des § 90 SGB VIII, i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1998 (BGBl. I S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG) vom 6. März 2003 (GVBl. LSA S. 48 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 20.06.2003 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Prosigk beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Prosigk unterhält eine Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätte). Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Prosigk haben. Die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist in der Regel nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Prosigk möglich.

Aufgenommen werden:

- 1) im Krippenbereich:
Kleinkinder im Alter von 1 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
- 2) im Kindergartenbereich:
Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung;
- 3) im Hortbereich:
Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung. In Einzelfällen kann abweichend von der Reihenfolge der Anmeldungen die Aufnahme auch unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder sich in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befindet bzw. diese nachweislich aufnehmen will;
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist;
- Kinder, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung oder in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befinden bzw. diese nachweislich aufnehmen wollen.

Der Rechtsanspruch gemäß § 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) bleibt unberührt.

§ 3 Anmeldung

Die Kinder werden auf Antrag des/der Sorgeberechtigten in der von ihnen gewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

Die Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung soll aus Gründen der Bedarfsplanung mindestens sechs Monate vorher erfolgen.

§ 4 Mitteilungen

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den/dem Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer sowie des Arbeitsplatzes der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Wechsel der Betreuung

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) ist eine neue Anmeldung erforderlich. Die Leiterin der Kindertagesstätte muss die Sorgeberechtigten hierauf ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Gesundheitliche Regelungen

Vor der Aufnahme ist der Leiterin der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind krippen- bzw. kindergartenfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 7 Elternbeiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß § 13 KiFöG gebührenpflichtig. Gebührenschnldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in Höhe durch den Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

Ganztags- und Halbtagsbetreuung

Ein Kind in der Einrichtung

Krippe	160 EUR	90 EUR
KiGa	130 EUR	70 EUR
Hort	45 EUR	

Zwei Kinder in gleicher Einrichtung (je Kind)

Krippe	110 EUR	60 EUR
KiGa	90 EUR	50 EUR
Hort	30 EUR	

Drei Kinder und weitere in gleicher Einrichtung (je Kind)

Krippe	80 EUR	45 EUR
KiGa	65 EUR	35 EUR
Hort	20 EUR	

Die zu zahlenden Elternbeiträge sind bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Gemeinde Prosigk zu entrichten.

§ 8 Ausschlussgründe

Wenn die Zahlung der Gebührenschnld für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das Gebührenschnld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Prosigk ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenschnldpflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

Auch bei anderweitig wiederholten Verstoß gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann ein Kind von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Fehlen eines Kindes

Bei einem Fehlen eines Kindes sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für diese Zeit vorbehalten wird. Eine dauerhafte Nichtnutzung, über zwei Monate hinaus, ist trotz Gebührenschnldzahlung nicht möglich, da diese eine Gefährdung des Rechtsanspruches für andere Kinder auf einen Kindertagesstättenplatz darstellen könnten. Deshalb sind derartig blockierte Plätze durch die Eltern abzumelden.

Bei Fehlen des Kindes infolge schwerer Erkrankungen, über zwei Monate hinaus, ist die Abmeldung und bei Wiedergenesung die Neuanmeldung möglich, jedoch besteht kein Anspruch auf die Nutzung desselben Platzes.

Im Falle eines Kuraufenthaltes der Eltern des Kindes bzw. durch das Kind selbst sind die Gebühren in voller Höhe weiterzuzahlen. Erstreckt sich der Kurbesuch über mehr als zwei Monate, ist dies durch entsprechende Unterlagen des Arztes oder der Kurstätte nachzuweisen, um den Anspruch auf den Platz nicht zu verlieren.

§ 10 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei Krankheit des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesem Monat um 50 %.

§ 11 Ermäßigung des Elternbeitrages

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. vollen Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG kann von den Erziehungsberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt) gestellt werden.

Bis zu einem eventuellen Gebührenübernahmebescheid durch das zuständige Jugendamt ist der volle Betrag an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 12 Beginn der Beitragspflicht

Der Elternbeitrag ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes monatlich zu entrichten. Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

§ 13 Kündigung

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Prosigk zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
- wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 14 Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung und von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr für die Ganztagsbetreuung. Die Verweildauer soll 11 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen können, nach Absprache mit der Leiterin, Ausnahmen von den Regelbetreuungszeiten zugelassen werden.

Die Kindertagesstätte kann in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden. Für dringende Fälle bleibt eine Einrichtung in der Verwaltungsgemeinschaft geöffnet.

Weitere Schließungszeiten sind:

- gegebenenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse.

§ 15 Versicherung

Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 16 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen.

Die Elternschaft wird im Rahmen der Bestimmungen des KIFöG in der Kindertagesstätte an der Arbeit beteiligt.

§ 17 Kleidung

Die Kleidung der Kinder sollte zweckmäßig sein. Verlorengangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte zurückzuführen ist.

§ 18 Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Die Kindertagesstätte Prosigk in Prosigk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Prosigk an die Gemeinde Prosigk, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Prosigk vom 27.02.2001 und die vom 29.11.2002 beschlossene Änderung zur Satzung außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk.

Prosigk, d. 20.06.2003

gez. Löffler
Stellv. Bürgermeister

STADT RADEGAST

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 23.06.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

- Der Stadtrat Radegast beschließt das Außerkrafttreten der Zuständigkeitsordnung des Stadtrates sowie der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung vom 28.02.2002 zum 01.07.2003.
- Die Stadt Radegast erteilt das Einvernehmen zur 3. Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Entwurf Fassung Februar 2003) der Stadt Zörbig als Nachbargemeinde. Die Belange der Stadt Radegast werden durch diese Planungen nicht berührt.
- Die Stadt Radegast erteilt das Einvernehmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 Wohngebiet „Finkenheerder“ (Fassung März 2003) der Stadt Zörbig als Nachbargemeinde.

meinde. Die Belange der Stadt Radegast werden durch die Planung nicht berührt.

Nichtöffentlicher Teil:

- Personalangelegenheit - Befristete Einstellung im Hort Radegast
- Genehmigung einer Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Radegast zur Anbringung einer Werbeanlage

Haushaltssatzung der Stadt Radegast und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Radegast in der Sitzung am 05.05.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	906.200,00 Euro,
in der Ausgabe auf	937.900,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	65.200,00 Euro,
in der Ausgabe auf	65.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Radegast, den 10.06.2003

gez. Graf
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen wurde mit Schrei-

ben vom 05.06.2003 unter folgendem Aktenzeichen 151901/35 HH 2003 erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen/Anhalt vom 14.07.2003 bis 25.07.2003 zur Einsichtnahme in der Kämmererei, Zimmer 226 während der Dienststunden öffentlich aus.

Radegast, den 10.6.2003

gez. Graf
Bürgermeister

GEMEINDE RIESDORF

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Riesdorf am 03.06.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Riesdorf.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Vergabe Bauleistung Anger incl. Pumpstation

GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

**In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Weißandt-Göhlzau am 02.06.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vergabe Planung zur Erstellung der Antragsunterlagen RW-Kanalisation (Wasserrechtliche Einleitgenehmigung)

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Weißandt-Göhlzau am 26.06.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Göhlzau beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes B 3 „Industriegebiet Weißandt-Göhlzau“ mit örtlichen Bauvorschriften.
Räumlicher Geltungsbereich:
(1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 3 ist begrenzt durch:
Im Norden: Lindenstraße (Hauptstraße im Bereich Ortseingang)
Im Osten: Bundesstraße B 183
Im Süden: die Gemarkungsgrenze zu Cösitz
Im Westen: Köthener Straße
(2) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beiliegende Lageplan maßgebend.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung wurden keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.



2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Göhlzau beschließt die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes B 3 „Industriegebiet Weißandt-Göhlzau“ als Satzung (Anlage). Zur Sicherung der Bauleitplanung für den künftigen Planbereich wird die Veränderungssperre mit dem Inhalt beschlossen, dass:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
 Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung wurden keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Göhlzau.

Nichtöffentlicher Teil:

4. Kündigung Wohnverwaltungsvertrag Gemeinde Weißandt-Göhlzau - WFV Concept GmbH Dessau
5. Vergabe der Einrichtungsgegenstände (Stühle, Tische und Schränke) für das Gemeindezentrum
6. Vergabe Erneuerung der Fenster in der Grundschule
7. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03086, Flur 5, Flurstücke 102/1, 103/1, 109/3
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03091, Flur 5, Flurstück 130/9
9. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03097, Flur 4, Flurstück 178
10. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI030104, Flur 5, Flurstücke 120/75, 120/100, 120/74 und 120/76

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet B 3 „Industriegebiet Weißandt-Göolzau“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Göolzau folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 3 „Industriegebiet Weißandt-Göolzau“, wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt durch:

Im Norden: Lindenstraße (Hauptstraße im Bereich Ortseingang)
Im Osten: Bundesstraße B 183
Im Süden: die Gemarkungsgrenze zu Cösitz
Im Westen: Köthener Straße (Straße befindet sich vollständig im räumlichen Geltungsbereich)

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Weißandt-Göolzau:

Flur 5 Flurstücke 118/1, 118/2
120/17, 120/28, 120/31, 120/32, 120/34, 120/35,
120/38, 120/39, 120/41, 120/45, 120/46, 120/48,
120/49, 120/50, 120/51, 120/52, 120/53, 120/54,
120/56, 120/57, 120/58, 120/59, 120/60, 120/63,
120/64, 120/66, 120/68, 120/69, 120/70, 120/71,
120/72, 120/73, 120/74, 120/75, 120/76, 120/77,
120/78, 120/79, 120/80, 120/81, 120/82, 120/83,
120/84, 120/85, 120/86, 120/87, 120/88, 120/89,
120/90, 120/91, 120/92, 120/93, 120/94, 120/95,
120/96, 120/97, 120/98, 120/99, 120/100,
120/101, 120/102

Flur 5 Flurstücke 120/103, 120/104, 120/105, 120/106, 120/107,
120/109, 120/110, 120/111, 120/112, 120/113,
120/115, 120/116, 120/117, 120/118, 120/119,
120/120, 120/121, 120/122, 120/124, 120/125,
120/126, 120/127, 120/128, 120/129, 129/9,
129/10, 129/11, 129/12, 129/13, 129/14, 129/15,
129/16, 129/17, 129/18, 129/19, 129/20, 129/23,
129/24, 129/27, 129/28, 129/29, 129/30, 130/4,
130/5, 130/5, 130/6, 130/7, 130/9, 137/0, 138/1,
138/2, 138/2, 139/0, 140/1, 140/2, 1017/0,
1018/0, 1021/0, 1022/0, 1044/0, 1045/0, 1046/0,
1047/0, 1048/0, 1049/0, 1050/0

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anlehnung an § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 - 5 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

W.-Göolzau, den 26.06.03

gez. Bresch

Bürgermeister Gemeinde Weißandt-Göolzau

Anlage:

Lageplan des Geltungsbereiches der Veränderungssperre

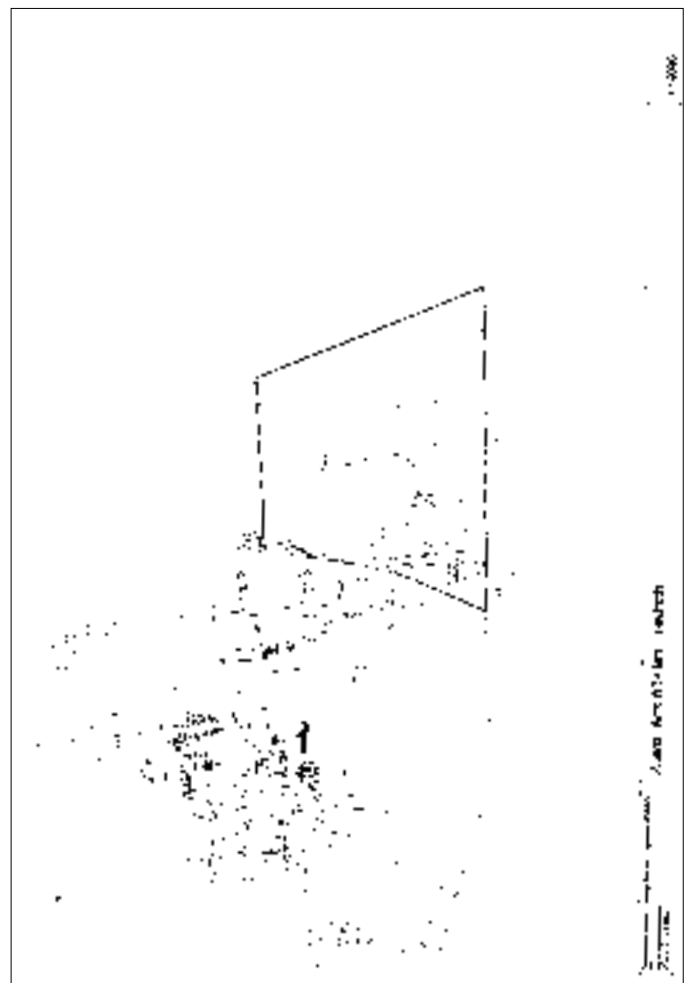
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Sprechzeiten beim Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

W.-Göolzau, den 26.06.03

gez. Bresch

Bürgermeister Gemeinde W.-Göolzau



Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Görlau

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434, 439), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), des § 90 SGB VIII, i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1998 (BGBl. I S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG) vom 6. März 2003 (GVBl. LSA S. 48 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 26.06.2003 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Görlau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Weißandt-Görlau unterhält eine Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätte) mit einer Außenstelle in der Grundschule. Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

Für Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen sind begrenzt Plätze vorhanden.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Weißandt-Görlau haben.

Die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist in der Regel nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Weißandt-Görlau möglich. Aufgenommen werden:

- 1) im Krippenbereich:
Kleinkinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
- 2) im Kindergartenbereich:
Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung;
- 3) im Hortbereich:
Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Weißandt-Görlau in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung. In Einzelfällen kann abweichend von der Reihenfolge der Anmeldungen die Aufnahme auch unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder sich in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befindet bzw. diese nachweislich aufnehmen will;
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist;
- Kinder, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung oder in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung

oder Fortbildung befinden bzw. diese nachweislich aufnehmen wollen.

Der Rechtsanspruch gemäß § 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) bleibt unberührt.

§ 3 Anmeldung

Die Kinder werden auf Antrag des/der Sorgeberechtigten in der von ihnen gewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die persönlichen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

Die Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung soll aus Gründen der Bedarfsplanung mindestens sechs Monate vorher erfolgen.

§ 4 Mitteilungen

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den/dem Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer sowie des Arbeitsplatzes der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Wechsel der Betreuung

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) ist eine neue Anmeldung erforderlich. Die Leiterin der Kindertagesstätte muss die Sorgeberechtigten hierauf ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Gesundheitliche Regelungen

Vor der Aufnahme ist der Leiterin der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind krippen- bzw. kindergartenfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 7 Elternbeiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß § 13 KiFöG gebührenpflichtig. Gebührenschnuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in Höhe durch den Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

	<u>Ganztags- und</u>	<u>Halbtagsbetreuung</u>
<u>Ein Kind in der Einrichtung</u>		
Krippe	160 EUR	90 EUR
KiGa	130 EUR	70 EUR
Hort	45 EUR	
<u>Zwei Kinder in gleicher Einrichtung (je Kind)</u>		
Krippe	110 EUR	60 EUR
KiGa	90 EUR	50 EUR
Hort	30 EUR	
<u>Drei Kinder und weitere in gleicher Einrichtung (je Kind)</u>		
Krippe	80 EUR	45 EUR
KiGa	65 EUR	35 EUR
Hort	20 EUR	

Die zu zahlenden Elternbeiträge sind bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Gemeinde Weißandt-Görlau zu entrichten.

§ 8 Ausschlussgründe

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißandt-Görlau ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanschließung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich. Auch bei anderweitig wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann ein Kind von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Fehlen eines Kindes

Bei einem Fehlen eines Kindes sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für diese Zeit vorbehalten wird. Eine dauerhafte Nichtnutzung, über zwei Monate hinaus, ist trotz Gebühreneinzahlung nicht möglich, da diese eine Gefährdung des Rechtsanspruches für andere Kinder auf einen Kindertagesstättenplatz darstellen könnten. Deshalb sind derartig blockierte Plätze durch die Eltern abzumelden.

Bei Fehlen des Kindes infolge schwerer Erkrankungen, über zwei Monate hinaus, ist die Abmeldung und bei Wiedergenesung die Neuanschließung möglich, jedoch besteht kein Anspruch auf die Nutzung desselben Platzes.

Im Falle eines Kuraufenthaltes der Eltern des Kindes bzw. durch das Kind selbst sind die Gebühren in voller Höhe weiterzuzahlen. Erstreckt sich der Kurbesuch über mehr als zwei Monate, ist dies durch entsprechende Unterlagen des Arztes oder der Kurstätte nachzuweisen, um den Anspruch auf den Platz nicht zu verlieren.

§ 10 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei Krankheit des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesem Monat um 50 %.

§ 11 Ermäßigung des Elternbeitrages

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. vollen Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG kann von den Erziehungsberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt) gestellt werden.

Bis zu einem eventuellen Gebührenübernahmebescheid durch das zuständige Jugendamt ist der volle Betrag an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 12 Beginn der Beitragspflicht

Der Elternbeitrag ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes monatlich zu entrichten. Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

§ 13 Kündigung

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Weißandt-Görlau zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
- wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 14 Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung und von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr für die Ganztagsbetreuung. Die Verweildauer soll 11 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen können, nach Absprache mit der Leiterin, Ausnahmen von der Regelbetreuungszeiten zugelassen werden.

Die Kindertagesstätte kann in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden. Für dringende Fälle bleibt eine Einrichtung in der Verwaltungsgemeinschaft geöffnet.

Weitere Schließungszeiten sind:

- gegebenenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse.

§ 15 Versicherung

Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 16 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen.

Die Elternschaft wird im Rahmen der Bestimmungen des KiFöG in der Kindertagesstätte an der Arbeit beteiligt.

§ 17 Kleidung

Die Kleidung der Kinder sollte zweckmäßig sein. Verlorene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte zurückzuführen ist.

§ 18 Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Die Kindertagesstätte Weißandt-Görlau in Weißandt-Görlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Weißandt-Görlau an die Gemeinde Weißandt-Görlau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Görlau vom 19.04.2001 und die vom 28.11.2002 beschlossene Änderung zur Satzung außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau.

Weißandt-Görlau, d. 26.06.2003

gez. Bresch
Bürgermeister

GEMEINDE ZEHBITZ

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 04.06.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt, Frau Gabriele Schnöckel zur Gemeindewahlleiterin zu berufen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt, gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters auf den 23.09.2003, 18.00 Uhr, festzulegen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt die öffentliche Ausschreibung für das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Zehbitz im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Anhalt-Süd.
4. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt eine Vereinbarung zur Nutzung von Plätzen in der Kindertagesstätte „Wichtelland e.V.“ Libehna zwischen den Gemeinden Libehna und Zehbitz.
5. Die Gemeinde Zehbitz erteilt das Einvernehmen zur 3. Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 Wohngebiet „Flutgraben“ der Stadt Zörbig als Nachbargemeinde. Die Belange der Gemeinde Zehbitz werden von der Änderung der Planung nicht berührt.
6. Die Gemeinde Zehbitz erteilt das Einvernehmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Finkenheerder“ (Fassung März 2003) der Stadt Zörbig. Die Belange der Gemeinde Zehbitz werden durch diese Planung nicht berührt.

Nichtöffentlicher Teil:

7. Vergabe Los 1 Sanierung Zehmitz Nr. 17
8. Vergabe Los 2 Sanierung Zehmitz Nr. 17
9. Vergabe Los 3 Sanierung Zehmitz Nr. 17
10. Vergabe Los 4 Sanierung Zehmitz Nr. 17
11. Vergabe Los 5 Sanierung Zehmitz Nr. 17
12. Vergabe Los 9 Sanierung Zehmitz Nr. 17

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Gemeinde Zehbitz Folgendes bekannt:

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Zehbitz (ca. 370 Einwohner) im Landkreis Köthen/Anhalt schreibt die Stelle des

ehrenamtlichen Bürgermeisters

aus.

Der Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist Ehrenbeamter auf Zeit und Vorsitzender des Gemeinderates.

Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.

Er wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde Zehbitz auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters findet am 19. Oktober 2003, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 02. November 2003 statt.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten. Die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Deutsche und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich um das Amt des Bürgermeisters bewerben, haben eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a der zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.12.1995 (GVBl. LSA Nr. 45/1995 S. 383) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Die in § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Die Bewerbung muss Angaben zur Person des Bewerbers (Name, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Hauptwohnung) enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Ferner muss die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister gemäß § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt von **mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlgebietes - Gemeinde Zehbitz/OT Lennewitz, Wehlau, Zehmitz - (auf amtlichen Vordrucken) persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Aussagefähige Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Zehbitz sind bis zum **23.09.2003, 18.00 Uhr** unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl Zehbitz“ bei der Wahlleiterin Gemeinde Zehbitz

über

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Görlau

schriftlich einzureichen.

Bewerbungsunterlagen, die persönlich überbracht werden, sind unter vorgenannter Adresse im Zimmer 121 abzugeben.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach dieser Bekanntmachung und endet am 23.09.2003 um 18.00 Uhr.

Bewerbungen können nur innerhalb der vorgenannten Einreichungsfrist schriftlich zurückgenommen werden.

gez. Bratek

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 29.07.2003 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. Schley
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Genehmigung (gemäß § 6 Abs. 5 BauGB) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Cösitz

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Namen der Gemeinde Cösitz Folgendes bekannt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz hat den Flächennutzungsplan am 17.06.2002 (Beschluss-Nr. 155/2002) festgestellt. Das Regierungspräsidium Dessau hat hierzu mit Verfügung vom 30.05.2003 (Az: 25-21101-KÖ59005) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften auf Mängel in der Abweichung nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen geltend gemacht werden kann. Der ausgefertigte Flächennutzungsplan inklusive Erläuterungsbericht wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der

**Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau**

im Bauamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

gez. Wagner
Bauamtsleiter

Bekanntmachung

Achtung Steuerzahler!

Das Steueramt erinnert, dass im Monat **J u l i** 2003, folgende Abgaben an die Gemeinde/Stadt zu zahlen sind:

- Grundsteuer "A" (Ackerflächen)
- Grundsteuer "B" (Gebäude) für Jahreszahler
- Hundesteuer
- Pacht für Grundstücke auf fremden Grund und Boden
- Garagenpacht
- Ackerpacht

Bestehende Einzugsermächtigungen bzw. Daueraufträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Kassenstunden für Barzahler:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Ihr Steueramt

Vorschlag

Nutzen Sie die kostenlose Möglichkeit des Einzugs Ihrer Abgaben an die Gemeinde/Stadt mit der Abgabe einer Einzugsermächtigung.

Einzugsermächtigung

Rückstände abbuchen lassen: () ja () nein

ab sofort: ()

ab:

Ich bin damit einverstanden, dass Sie bis auf Widerruf, wie folgt, die fälligen Beträge von meinem Konto abbuchen. Ich verpflichte mich, dass mein Konto die Deckung zur Fälligkeit besitzt, da mir sonst die Rückbuchungsgebühren nach Kostenersatz der Bank ebenfalls angerechnet werden.

Abgabenart	
Grundsteuer A (Acker)	() jährlich zum 01.07.
Grundsteuer B	() vierteljährlich zum
(unbebaute und bebaute Grundstücke)	15.02./15.05./15.08./15.11. oder
	() jährlich zum 01.07.

Grundsteuer in/Straße:

.....

.....

.....

Hundesteuer	() jährlich zum 01.07.
Pacht	() jährlich zum 01.07.

Grund und Boden
Personenkonto-Nr.:

Steuerzahler:

bitte in Blockschrift

Kontoinhaber:

Bank:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

Datum: Unterschrift:

Angabe freiwillig:

für Rückfragen meine Telefonnummer:

Der Vordruck kann auch unter der Internetadresse www.vgem-anhalt-sued.de abgerufen werden.

Das Steueramt der VGem Anhalt-Süd

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH

Die Abfallberatung informiert

Neue Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Das Bürgerbüro der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH ist seit 02. Juni 2003 auch vormittags geöffnet.

Wir kommen damit dem Wunsch vieler Bürger entgegen, die den Service, den das Bürgerbüro bietet, auch vormittags nutzen wollen. Im Bürgerbüro können z.B. Sperrmülltermine vereinbart werden, es werden gelbe Säcke ausgegeben und rote Abfallsäcke und Papiersäcke für Grünabfälle verkauft.

Geöffnet hat das Bürgerbüro jetzt

montags, mittwochs und donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr,

dienstags von 08.00 bis 12.00 und von 12.30 bis 18.00 Uhr,

freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Am Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr steht den Bürgern die Abfallberatung zur Klärung allgemeiner und auch spezieller Fragen zur Entsorgung von Abfällen zur Verfügung.

gez. Gabriele Manke
Abfallberatung

Fischerprüfung

Am 20.09.2003 findet die letzte Fischerprüfung in diesem Jahr statt.

Die Möglichkeit zum Ablegen der Jugendfischerprüfung wird am 21.09.2003 gegeben.

Die Prüfungen werden jeweils ab 9.00 Uhr im Schützenhaus "Baggerkiete Köthen" durchgeführt.

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Prüfung ist die Abgabe des vorgeschriebenen Antrages bis zum 22.08.2003 bei der Unteren Fischereibehörde (Bereich Öffentliche Ordnung/Ausländerwesen, Landkreis Köthen/Anhalt, Am Flugplatz 1, Zimmer 126).

Die Prüfungsgebühr ist mit der Antragsabgabe wir folgt zu entrichten:

Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:
25,56 Euro,

Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr:
51,13 Euro.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird empfohlen, sich rechtzeitig bei einer DAV-Geschäftsstelle über Lehrgangsangebote und Studienmaterialien zu informieren.

Die nächste Fischerprüfung findet im Frühjahr 2004 statt.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

07.07.03 bis 14.07.03	Frau Dipl.-Med. C. Schultz Tel.: Gröbzig (034976)2 22 38
14.07.03 bis 21.07.03	Herr V. Reinicke Tel.: Edderitz (034976)3 22 82
21.07.03 bis 28.07.03	Frau Dipl.-Med. C. Schultz Tel.: Gröbzig (034976)2 22 38
28.07.03 bis 04.08.03	Herr V. Reinicke Tel.: Edderitz (034976)3 22 82
04.08.03 bis 11.08.03	Herr Dr. med. G. Meidel Tel.: Köthen (03496)21 36 85 Handy: (0171)6 92 83 91
11.08.03 bis 18.08.03	Herr Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496)51 00 34

Bereitschaftsdienst Bereich Quellendorf/Radegast/ Weißandt-Görlau/Reupzig

07.07.03, 7.00 Uhr - 14.07.03, 7.00 Uhr	Dr. Buchheim Köthen, Tel. (03496)21 41 52
14.07.03, 7.00 Uhr - 21.07.03, 7.00 Uhr	Frau Funk Radegast, Tel. (034978)2 25 42
21.07.03, 7.00 Uhr - 28.07.03, 7.00 Uhr	Dr. Försterling Weißandt-Görlau, Tel. (0163)3 72 72 99
28.07.03, 7.00 Uhr - 04.08.03, 7.00 Uhr	Dr. Buchheim Köthen, Tel. (03496)21 41 52
04.08.03, 7.00 Uhr - 11.08.03, 7.00 Uhr	SR Seidlitz Quellendorf, Tel. (034077)2 12 61
11.08.03, 7.00 Uhr - 18.08.03, 7.00 Uhr	Frau Graf Radegast, Tel. (034978)2 12 44

Aus dem kirchlichen Leben

Evangelische Gottesdienste

Parochie Görzig

13.07.2003	09.15 Uhr Görzig
20.07.2003	10.00 Uhr Schortewitz
27.07.2003	09.15 Uhr Görzig
03.08.2003	10.00 Uhr Schortewitz 14.00 Uhr Hohnsdorf
10.08.2003	09.15 Uhr Görzig

Parochie Weißandt-Görlau

13.07.2003	09.00 Uhr Zehbitz 10.00 Uhr Radegast
20.07.2003	09.00 Uhr Cösitz 10.00 Uhr Weißandt-Görlau 14.00 Uhr Gnetsch
27.07.2003	09.00 Uhr Zehbitz 10.00 Uhr Radegast
03.08.2003	09.00 Uhr Cösitz 10.00 Uhr Weißandt-Görlau 11.00 Uhr Gnetsch

**Die evangelischen Pfarrämter
der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt Süd - Görzig,
Prosigk und Weißandt-Görlau - laden ab September
zum Konfirmandenunterricht ein**

Der Übergang vom Kindes- in das Erwachsenenalter gestaltet sich für die meisten jungen Menschen schwierig. Häufig sind sie überfordert bei ihrer Suche nach Sinnangeboten auf dem Weg ins Leben und geraten darum nicht selten in Orientierungsnot und in heilloser Orientierungslosigkeit.

Zu jeder Zeit hat der Mensch Fragen nach seinem Woher und Wohin, nach dem Wie seiner Lebensgestaltung oder nach der Bedeutung von Leiden, Sterben und Tod gestellt. Der Konfirmandenunterricht versucht aus christlicher Perspektive Antworten auf diese Fragen zu geben und für das Anliegen der Kirche zu werben. Das bedeutet, dass dieser Unterricht zunächst kein Freizeitangebot im Sinne von Bespaßen darstellt, in welchem die Jugendlichen unterhalten werden. Vielmehr ist es Absicht des Unterrichts, eine lebensbejahende Orientierungsmöglichkeit im Wust zerstörerischer Einflüsse und des Luges und Betrugers in der Gesellschaft zu vermitteln. Voraussetzung dafür ist auf Seiten der Jugendlichen die Bereitschaft zu ernsthaftem Nachdenken. Wir erwarten Jugendliche, die sich auf konkrete Lebensfragen einlassen möchten und für die der Horizont ihrer Interessen nicht bei Computerspielen und Fernsehserien endet.

Ziel des kirchlichen Unterrichts ist das Kennenlernen der Grundlagen christlichen Denkens und christlicher Glaubensüberzeugungen, wodurch die Jugendlichen zu einem klaren Urteil über grundlegende Lebensfragen befähigt werden. Entsprechend werden die Bibel und der Kleine Katechismus Martin Luthers die wichtigsten Quellen des Unterrichts sein.

Selbstverständlich sind wir auch daran interessiert, Wunschthemen der Jugendlichen (aktuelle Fragen im Zeitgeschehen) im Unterricht zu behandeln. Auch Jugendliche, die keine Muster Schüler sind, können im Konfirmandenunterricht bei gutem Willen und Interesse durchaus Anerkennung und Erfolg erlangen, die ihnen im schulischen Unterricht noch versagt sind; dadurch eine Stärkung ihrer Persönlichkeit durch Anerkennung erfahren.

Ziel ist es, dass jede(r) teilnehmende Jugendliche, unabhängig davon, ob sie/er sich konfirmieren lässt, am Ende des zweijährigen Unterrichts auskunftsfähig über das Anliegen des Christentums ist. Um das Leben in einer christlichen Gemeinde im Ansatz kennen zu lernen, ist es erforderlich, dass jede(r) Jugendliche pro Jahr an zehn Gottesdiensten teilnimmt. Die jeweiligen Gemeindeglieder bitten darum, dass die Eltern auf die Teilnahme am Gottesdienst acht haben!

Neben dem wöchentlichen Unterricht beabsichtigen wir auch, zur Förderung der Gemeinschaftsbildung Tagesfahrten sowie eine Freizeit durchzuführen.

Den regulären Abschluss des Unterrichts bildet die feierliche Konfirmation in der Kirche am Pfingstsonntag 2005.

Außer für die Fahrten entstehen den Teilnehmern keine Kosten. Interessenten melden sich bitte bis Ende August 2003 bei dem für sie zuständigen Pfarramt an. Gern kommen wir auch mit den Eltern ins Gespräch und erteilen nähere Auskünfte.

Vereine

Sommerfest vom 01. - 03. August 2003 in Görzig

Freitag, 01.08.2003

- 18.00 Uhr In der evangelischen Kirche 6-köpfiges Wolgakosakenensemble
Eintritt: 12,00 Euro
- 19.30 Uhr Lampionumzug ab Reinsdorfer Teich
- 20.00 Uhr Tanz im Zelt mit der Kapelle "Tommy u. Co"
Eintritt: 2,00 Euro

Samstag, 02.08.2003

- 12.00 Uhr "Gittis Erbsensuppe"
aus der Gulaschkanone
- 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen (Volkssolidarität)
- 14.00 Uhr Programm der Kita Görzig
- 14.30 - 16.30 Uhr "Gröbziger Musikanten"
- 13.00 - 15.00 Uhr "Casting Angeln" auf dem Sportplatz vom Regionalverband Fuhnetal
- 19.00 Uhr Ballonfahrt ab Sportplatz für verdiente Bürger
- 20.00 Uhr Tanz im Zelt mit der Gruppe "Royal"
- 23.00 Uhr Großes Feuerwerk

Sonntag, 03.08.2003

- 09.00 Uhr Hähnekrähen
- 09.30 Uhr Speckkuchenverkauf
- 10.00 - 13.00 Uhr Boxveranstaltung im Zelt
Eintritt: 1,00 Euro
- 14.00 Uhr Konzert der Schalmeyenkapellen

Vergnügungspark an allen 3 Tagen

**Verein 'Zur alten
Mühle Zibehna'
lädt ein
25./26.07.03
zum Mühlenfest**

Freitag, 20.30 Uhr Festpunkt Kopan Radelfest
Fackelzug mit der Schalmeyenkapelle Köthen
ab 21.00 Uhr ...

Samstag, ab 11.00 Uhr bis der letzte geht...
12.00 - 17.00 Konzert des Akkordeonmusik ensembles
"Zur alten Mühle Zibehna"
17.15 Kulturprogramm: Kaga W. Liedland
17.30 Kleinfest: Fanta de Kälten
Fackelzug
Kuchen und Mils mit dem
Kam. o. Fano. Leipziger
Erntedankfest zur Nacht
und vieles mehr...

Die Mühlenbau lädt ein zum Mühlenfest.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt
mit Kuchen, WEISSWEIN vom Spieß und und und...
Sonntag, 27.07. 10.00
11.00 - 12.00 Uhr ...



Einladung zum Sommerfest in Weißandt-Görlau vom 11.07.2003 bis 13.07.2003 auf dem Festplatz

Freitag, 11.07.03

- 19.00 Uhr Fackelumzug
mit der Schalmeienkapelle Cösitz
Stellplatz an der Sparkasse
- 20.00 Uhr – 01.00 Uhr Disco mit "Marc Angerstein"
Eintritt: 4,00 Euro

Samstag, 12.07.03

- 08.00 Uhr – 12.00 Uhr Sportfest für Jung und Alt mit Vor-
führung der FFW auf dem Sportplatz
- 14.00 Uhr Flohmarkt-Kinderflohmarkt-Ver-
kaufsstände
- 14.30 Uhr – 17.00 Uhr Kaffee und Kuchen im neuen Festzelt
- 15.00 Uhr – 17.00 Uhr Bunter Nachmittag
mit den "Gröbziger Musikanten" und
"Kalli's knallende Stallburschen" sowie
Showeinlagen
- 20.00 Uhr – 01.00 Uhr Tanz mit "Night Fever"
Eintritt: 3,00 Euro
- 22.30 Uhr Große Lasershow "Der Mensch"

Sonntag, 13.07.03

- 10.00 Uhr – 14.00 Uhr Ausschießen
des 2. Volksschützenkönigs
von W.-Görlau auf der Festwiese
- 10.00 Uhr Flohmarkt-Kinderflohmarkt-Ver-
kaufsstände
- 10.00 Uhr – 12.00 Uhr Frührschoppen
mit zünftiger Blasmusik
- 14.00 Uhr – 18.00 Uhr Bunter Nachmittag
mit der "Wolfener Blasmusik" und
anderen Überraschungen im Festzelt
- 15.00 Uhr Programm der Kita und Grundschule
- 15.30 Uhr Krönung
des 2. Volksschützenkönigs und
anschlagen der Schützenscheibe
- 17.00 Uhr – 18.00 Uhr Auslosung der Tombolapreise

**Für die gastronomische Betreuung
sorgt das Klubhaus-Team!**



Schulnachrichten/Kindergärten

Der krönende Abschluss – Zuckertütenkinder auf großer Fahrt

Eine unbeschwerte, glückliche und super schöne Zeit geht nun bald zu Ende. Die ehemals "Kleinen" sind mittlerweile schon mächtig "erwachsen" geworden. Schließlich beginnt bald ein neuer Abschnitt im Leben unserer Kleinen. Der Schulanfang rückt immer näher.

In diesem Jahr ließen sich die Erzieher der Kita "Haus der Sonnenkinder" in Weißandt-Görlau etwas Besonderes einfallen. Statt einer Abschlussparty mit viel Krach und viel Herumtoben ging es dieses mal auf große Fahrt. Die Reise ging nach Bobbe in die Domäne. Schon die Busfahrt dorthin war für viele Kinder aufregend. Nicht jedes Kind kennt noch das Fahren in einem Autobus. In Bobbe angekommen, wurden die vielen Tiere bestaunt und einige durften auch gestreichelt werden. Nach einem kräftigen Frühstück wurde fleißig gebastelt. Aus Naturmaterialien entstanden wahre Kunstwerke. Natürlich durfte auch kräftig gespielt werden. Eine fröhliche Kutschfahrt wurde mit lustigen Liedern der künftigen Schulanfänger umrahmt. Nach einem gelungenen, erlebnisreichen und anstrengenden Tag traten dann die Kinder und auch die geschafften Erzieher die Heimreise an. In der Kita angekommen, betraten die Kleinen und die zur Verabschiedung geladenen Eltern den liebevoll hergerichteten und geschmückten Gruppenraum. So viel Mühe haben sich die Erzieher gegeben !!! Alle Anwesenden waren ziemlich gerührt. Jedes Kind wurde einzeln von den Erziehern aufgerufen und mit Geschenken, Blumen und liebevollen Worten verabschiedet. So manche Träne kullerte dabei aus den Augen der Muttis und Vatis. Eine Materialmappe mit Kunstwerken aus den vergangenen Jahren erhielten die Kinder zur Erinnerung an die schöne Kindergartenzeit. Mit Sekt für die Großen und Kindersekt für die Kleinen wurde auf die künftige Schulzeit angestoßen. Auf diesem Wege möchten sich alle Eltern bei allen Erziehern und der Leiterin der Einrichtung, Frau Forster, herzlich bedanken, welche von Anfang an unsere Kinder stets liebevoll, aber auch mit notwendiger Konsequenz betreut haben, angefangen vom Krippenalter bis zum heutigen Tag. Diese schöne Zeit in der modernen Einrichtung unserer Gemeinde werden alle Kinder und auch Eltern stets in toller Erinnerung behalten.



Unser Wunsch für die Kita "Haus der Sonnenkinder":

***Seid weiter so engagiert, so fröhlich,
so hoch motiviert -
macht einfach weiter so !!!***

Die Eltern der Zuckertütengruppe aus W.-Görlau



**Die Kindertagesstätte
Kinderglück
in Trägerschaft des
DRK KV Köthen e.V.
berichtet**

**„Ein
Indianerfrühling -
so schön, wie nie
zu vor“**

Der Kindertag in diesem Jahr sollte etwas Besonderes für unsere Kinder werden, aber er wurde nicht nur ein ganz besonderer Tag für unsere Kinder, sondern auch für alle Gäste, welche uns an diesem Tag in unserer Einrichtung besuchten.

Wir feierten unseren Kindertag an einem Tag der offenen Tür und präsentierten uns sowohl als Kindereinrichtung des DRK sowie auch als buntes und glückliches Haus, in dem sich alle Kinder, deren Eltern es wünschen "indianer-wohl fühlen" können.

Alle Kinder und auch Gäste konnten sich mit den Sitten und Gebräuchen der Indianer vertraut machen, oder aber ihr Wissen einfach nur etwas auffrischen und wer wollte, durfte sich an geheimnisvollen Indianerspielen erfreuen.

Wer ungeschmückt kam, bastelte sich sein Zubehör und "ansässige Indianer" bekamen kostenfrei eine kühle Erfrischung.



Wer nun denkt, dass unsere kleinen Indianer erleichtert nach Hause gingen, der irrt, denn an den Goldnuggets hatten alle Jäger und Sammler nach erfolgreicher Büffeljagd, Schneeschuhlaufen und Goldgräberarbeiten ziemlich schwer zu tragen.

Bleibt zu hoffen, dass dieser Tag bei Allen, die in unsere Einrichtung kamen, noch lange gute Erinnerungen hervorrufen wird.

Vielen Dank an Familie Vogel für ihre kulinarische Unterstützung!

Vielen Dank allen Eltern und Großeltern, ohne deren Beteiligung alles nur halb so schön wäre!

Vielen Dank auch den vielen Gratulanten für die herzlichen Glückwünsche und Spenden zum 10-jährigen Bestehen unserer Kindereinrichtung seit der Übernahme durch den DRK KV Köthen e. V.!

Die Erzieherinnen

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
Donnerstag, dem 14. August 2003**



**Annahmeschluss
für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Mittwoch,
der 30. Juli 2003**

Verschiedenes

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit haben wir die Nachricht erhalten, dass unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Theresia Hektor

am 21.06.2003 verstorben ist.

In den 20 Jahren ihrer Tätigkeit in der Gemeinde/VGem Anhalt-Süd haben wir sie als einen stets engagierten und pflichtbewussten Menschen kennen gelernt.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gehört ihrem Ehegatten sowie ihren Söhnen.

Im Namen der Kolleginnen/Kollegen der VGem Anhalt-Süd sowie der Vertreter der Mitgliedsgemeinden

Bratek

*Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
VGem Anhalt-Süd*

Herrmann

Personalrat

Hartung

*Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
der VGem Anhalt-Süd*



Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cöstitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhe, Weißandt-Görlau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
Telefon: (03535) 489-0, Fax: (03535) 489-115,
Fax Redaktion: (03535) 489-155
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
 - Kirchenleben
 - Vereine und Verbände
 - Schulnachrichten - Kindergärten
 - Geschichte
 - Verschiedenes
- sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Groß
Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Wir gratulieren



Die Redaktion des
Amts- und Mitteilungsblattes
gratuliert folgenden
Bürgerinnen und Bürgern
recht herzlich zum Geburtstag
und wünscht alles Gute

HERRN ALICKE, WALTER
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 75. Geburtstag
FRAU AMLER, JOHANNA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 60. Geburtstag
FRAU AUGUST, HILMA
in COSA OT ZIEBIGK zum 78. Geburtstag
FRAU BERGER, ELSA
in TREBBICHAU A D FUHNE zum 82. Geburtstag
HERRN BLUM, ERNST
in GLAUZIG zum 77. Geburtstag
FRAU BOOST, GERTRUD
in RADEGAST zum 82. Geburtstag
FRAU DÖRK, ELSA
in ZEHBITZ OT LENNEWITZ zum 77. Geburtstag
FRAU GONSCHOREK, BRIGITTE
in GÖRZIG zum 81. Geburtstag
HERRN GORGAS, WILLY
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 76. Geburtstag
FRAU GRÄFE, ELLI
in CÖSITZ zum 78. Geburtstag
FRAU GRAFE, ERNA
in CÖSITZ zum 75. Geburtstag
HERRN GRUBE, RUDI
in GÖRZIG OT REINSDORF zum 70. Geburtstag
FRAU HÄBLER, URSULA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 78. Geburtstag
FRAU HARZ, GERTRUD
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 78. Geburtstag
FRAU HEINRICH, DORIS
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 60. Geburtstag
FRAU HERRMANN, LUCIE
in RIESDORF zum 77. Geburtstag
FRAU IRMSCHER, MARGOT
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 78. Geburtstag
FRAU JABLONSKI, FRIEDA
in TREBBICHAU A D FUHNE zum 91. Geburtstag
FRAU JESSE, IRENE
in LIBEHNA zum 78. Geburtstag
FRAU JOUDRESKA, MARGARETE
in GÖRZIG zum 77. Geburtstag
FRAU KARIUS, BRIGITTE
in PROSIGK zum 70. Geburtstag
HERRN KÖSTLER, KARL
in GLAUZIG zum 75. Geburtstag
FRAU KRAUS, GISELA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 75. Geburtstag
HERRN LEHMANN, HEINZ
in RIESDORF zum 77. Geburtstag
HERRN LOßNER, EWALD
in ZEHBITZ OT ZEHMITZ zum 76. Geburtstag
FRAU MEICHSNER, JOHANNA
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 65. Geburtstag
FRAU MÜLLER, HILDEGARD
in RADEGAST zum 75. Geburtstag
HERRN MÜLLER, RUDI
in RADEGAST zum 70. Geburtstag

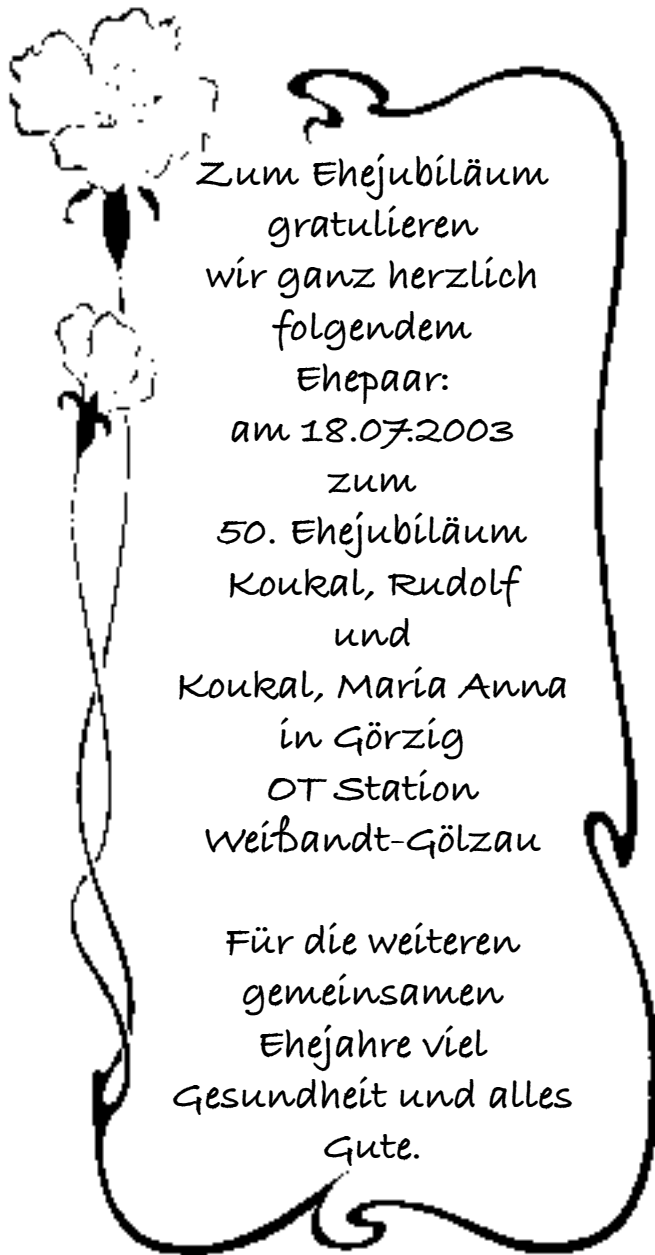
FRAU MÜLLER, WALTRAUD
in ZEHBITZ OT ZEHMITZ zum 76. Geburtstag
FRAU NEUMANN, URSULA
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 78. Geburtstag
HERRN PARREIDT, WILLI
in GÖRZIG zum 88. Geburtstag
FRAU QUEITSCH, ELSEBETH
in GÖRZIG OT REINSDORF zum 80. Geburtstag
HERRN RÖCKEL, HEINZ
in RADEGAST zum 76. Geburtstag
HERRN RÖMER, KURT
in RIESDORF zum 88. Geburtstag
FRAU RUDOLPH, LUZIE
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 83. Geburtstag
HERRN RUTHENBERG, HORST
in RADEGAST zum 65. Geburtstag
FRAU SCHIRMER, GERTRUD
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 86. Geburtstag
HERRN SCHÖPPENTHAU, ERWIN
in LIBEHNA OT REPAU zum 80. Geburtstag
FRAU SCHWERTFEGER, MELITTA
in GÖRZIG OT REINSDORF zum 76. Geburtstag
HERRN SOIKA, WILHELM
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 75. Geburtstag
FRAU SOMMER, ANNELIESE
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 94. Geburtstag
FRAU SROKA, ELFRIEDE
in RADEGAST zum 93. Geburtstag
HERRN STEPPAN, HUGO
in GÖRZIG OT REINSDORF zum 77. Geburtstag
FRAU TAUBERT, RENATE
in RADEGAST zum 60. Geburtstag
FRAU TEICHERT, FRIEDA
in RADEGAST zum 89. Geburtstag
FRAU VAATZ, MARGARETE
in GÖRZIG zum 79. Geburtstag
FRAU VOLKE, LIESELOTTE
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 82. Geburtstag
FRAU VOLLBEDING, RUTH
in RADEGAST zum 65. Geburtstag
FRAU WEIDIG, LUCIE
in GÖRZIG zum 82. Geburtstag
HERRN WILKE, GERHARD
in SCHORTEWITZ zum 70. Geburtstag
HERRN WODARZ, WALTER
in RADEGAST zum 77. Geburtstag
HERRN WURBS, HERBERT
in GÖRZIG OT REINSDORF zum 82. Geburtstag
FRAU WUST, INGRID
in COSA zum 65. Geburtstag

**GESTALTEN, SETZEN,
DRUCKEN, VERTEILEN**



AMTSBLATT

...einfach besser informiert



Zum Ehejubiläum
 gratulieren
 wir ganz herzlich
 folgendem
 Ehepaar:
 am 18.07.2003
 zum
 50. Ehejubiläum
 Koukal, Rudolf
 und
 Koukal, Maria Anna
 in Görzig
 OT Station
 Weißandt-Gölzau

Für die weiteren
 gemeinsamen
 Ehejahre viel
 Gesundheit und alles
 Gute.

SERVICE-NUMMERN

ZENTRALE:
 03535 / 489-0

REDAKTION:
 03535 / 489-120

ANZEIGENSATZ:
 03535 / 489-131

VERTRIEB:
 03535 / 489-163

WIR BRINGEN IDEEN IN DRUCK!



FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN

KARIN BERGER

BERÄT SIE GERN.

FUNK:

0171 / 4144035



AMTSBLATT

...einfach besser informiert



AMTSBLATT

...einfach besser informiert